

## AUSZUG AUS DER SATZUNG DES BERLINER SPORT-CLUB E.V.

### 1. Name, Clubfarben und Emblem, Sitz und Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen: Berliner Sport-Club e.V.
- Die Farben des Vereins sind schwarz-gelb. Sein Emblem ist der Kurbrandenburgische Adler auf runder Scheibe.
- Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- Er ist beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister unter der Nr. 3954 Nz eingetragen.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### 2. Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- Zweck des Vereins ist die Pflege der Leibesübungen, die ideelle Förderung der Werte des Sports in seiner Gesamtheit, insbesondere die sportliche Betreuung der Jugend und die soziale und kulturelle Integration. Der Verein organisiert den Trainingsbetrieb und führt Wettkämpfe aus.
- Der Verein erstrebt die Verbesserung der Voraussetzungen für eine sportliche Betätigung aller Bürger und Bürgerinnen.
- Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“, der Abgabenordnung.

### 3. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind:

- a) volljährige Personen
- b) Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr
- c) Jugendliche zwischen dem 14. Lebensjahr und dem vollendeten 18. Lebensjahr
- d) Ehrenmitglieder
- e) Förderer (natürliche Personen)

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag, der für Minderjährige von dem gesetzlichen

Vertreter zu stellen ist, entscheidet das Präsidium oder dessen Beauftragte.

Vor Annahme eines Antrages muss der Abteilungsvorsitzende zustimmen. Vor Ablehnung des Antrages ist der Abteilungsvorstand zu hören. Das Präsidium ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe für die Ablehnung des Antrages bekanntzugeben.

### 4. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Streichung von der Mitgliederliste
- c) durch Ausschluß aus dem Verein
- d) mit dem Tod des Mitgliedes

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium. **Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.** Maßgebend hierfür ist der Tag des Eingangs der Austrittserklärung in der Geschäftsstelle.

In Sonderabteilungen (Sport und KITAS) ist eine Kündigungsfrist von einem Monat zum Quartalsende möglich. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.

### 5. Mitgliedsbeiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Von den Mitgliedern werden ein Grundbeitrag, ein Abteilungsbeitrag, Aufnahmegebühren und evtl. Umlagen erhoben.
- Der Grundbeitrag sowie die Aufnahmegebühren und evtl. Umlagen für den Gesamtclub werden von der Delegiertenversammlung festgelegt. Die Umlagen dürfen das Zweifache des Grundbeitrages nicht übersteigen. Der Abteilungsbeitrag sowie die Aufnahmegebühren und evtl. Umlagen für die Abteilung werden von der Delegiertenversammlung festgelegt. Die Umlagen dürfen das Zweifache des Abteilungsbeitrages nicht übersteigen.
- Ehrenmitglieder und der Ehrenpräsident sind von der Beitragspflicht befreit.
- Die Beiträge sind Jahresbeiträge, die am 01.01. fällig werden und bis zum 31. März des laufenden Jahres zu zahlen sind. Die Beiträge werden in der Regel im Einzugsverfahren erhoben. Im Einzugsverfahren ist eine monatliche Zahlung möglich.
- Mitglieder, die eine Einzugsermächtigung erteilt haben, sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass der Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß abgebucht werden kann. Wenn eine Abbuchung zurück überwiesen wird, ist das Mitglied verpflichtet, den verlangten Beitrag sowie zusätzlich die angefallenen Gebühren der Rücküberweisung zu zahlen.
- Sollte ein Mitglied von einer Abteilung zu einer anderen übertreten, so ist der in der neuen Abteilung maßgebende Beitrag zuzüglich Aufnahmegebühr der Abteilung und/oder Umlagen ab 01.07. oder 01.01 zu zahlen. Sollte ein Mitglied mehreren Abteilungen angehören, ist für jede Abteilung der dort geltende Abteilungsbeitrag zuzüglich Aufnahmegebühren und Umlagen zu entrichten.
- In Einzelfällen kann Mitgliedern der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden; hierüber entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit den jeweiligen Abteilungsvorsitzenden.
- Das Präsidium kann mit Zustimmung des Beirats eine Beitragsordnung beschließen.
- Beitragserhöhungen und/oder Umlageverpflichtungen werden immer erst zum darauf folgenden Jahr gültig.
- Bei nicht pünktlicher Zahlung der Mitgliedsbeiträge kann das Mitglied nach fruchtloser 1. Mahnung vom Sportbetrieb auf Beschluß des Präsidiums oder eines Abteilungsvorstandes ausgeschlossen werden. Der Ausschluß vom Sportbetrieb endet, sobald die Zahlung des rückständigen Betrages nachgewiesen wird.
- Jedes Mitglied hat das Recht, von dem sportlichen Angebot des Vereins im Rahmen der Möglichkeiten seiner Abteilung oder seiner Abteilungen Gebrauch zu machen.
- Alle volljährigen Mitglieder haben Stimmrecht und aktives und passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung der Abteilung, in der sie als Mitglied geführt werden. Mitglieder (zu §3e) haben kein passives Wahlrecht.
- Jedes Mitglied hat das Recht, an den ordentlichen und außerordentlichen Delegiertenversammlungen des Vereins als Zuhörer teilzunehmen.
- Die Rechte und Pflichten der jugendlichen Mitglieder werden, soweit nicht in der Satzung vorgesehen, durch eine Jugendordnung geregelt.
- 

### Ruhende Mitgliedschaft

Jedes Mitglied kann den Antrag auf ruhende Mitgliedschaft stellen. Die Voraussetzungen dafür sind:

- a) längere Aufenthalte außerhalb Berlins wegen auswärtigen Studiums oder Berufsausbildung
- b) länger andauernde Krankheit bzw. Verletzung

Der schriftliche Antrag mit schlüssiger Begründung wird über die entsprechende Abteilung an das Präsidium gerichtet, das über das Ruhen der Mitgliedschaft entscheidet. Dem Antrag sind ggf. der Studienausweis, eine Bestätigung der neuen Arbeitsstelle bzw. das ärztliche Attest beizufügen. Die Mitgliedschaft kann maximal 5 Jahre ruhen. Mit Ablauf der Frist oder Wegfall der Voraussetzungen erlangt das betroffene Mitglied wieder alle Rechten und Pflichten als Vollmitglied des Berliner Sport-Clubs. Für die Dauer der ruhenden Mitgliedschaft ist der Beitrag als förderndes Mitglied zu zahlen.